

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Bohlendorf"

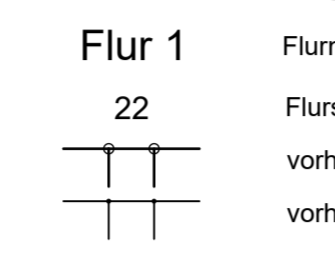


Rechtsgrundlagen

Baurechtsbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348).
Bauordnungsverordnung (BauNOV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).
Planzonenverordnung 1990 (PlatzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025 S. 189).
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

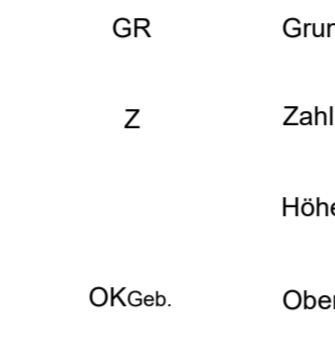


Planzeichen

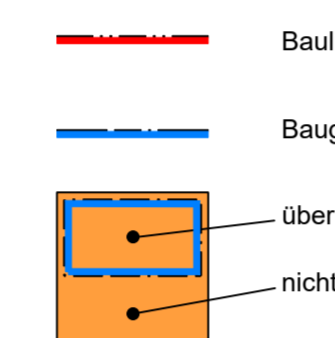
Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung



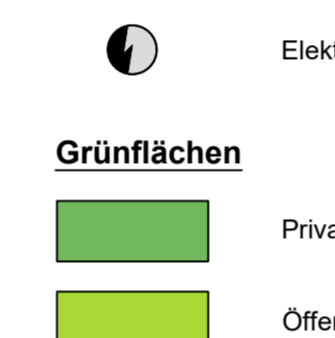
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



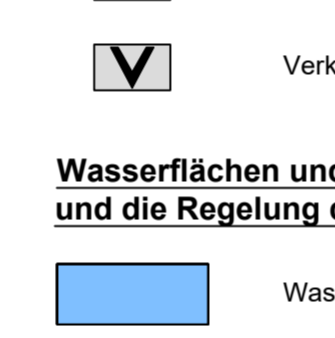
Verkehrsflächen



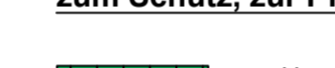
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



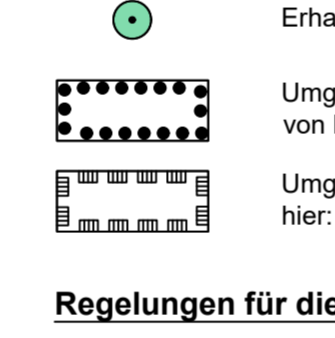
Grünflächen



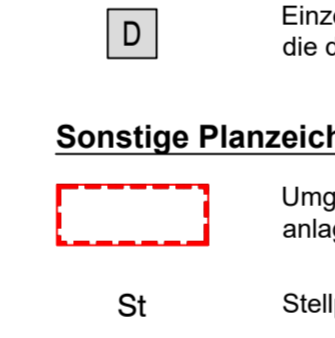
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



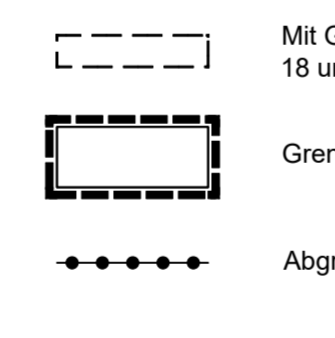
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



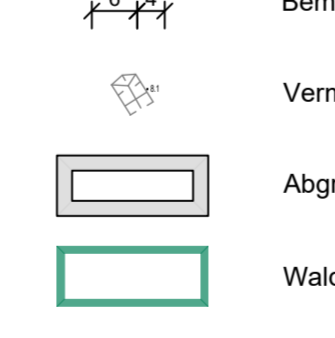
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz



Sonstige Planzeichen



Sonstige Darstellungen



Dachgestaltung

30m Waldabstand gem. § 3 Abs. 1 WabStVO-MV (Waldabstandsverordnung)

2 Werbeanlagen

2.1 In der Plangebiet sind geneigte Dächer mit nicht hochglänzenden Materialien in den Farbtonen rot, braun, anthrazit zulässig. Für bauliche Anlagen in Teilen der überbaubaren Grundstücksflächen (in der Plankarte in der jeweiligen Matrix entsprechend vermerkt) wird ergänzend bestimmt, dass ausschließlich Dächer zwischen 15 und 40 Grad zulässig sind. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen) sowie Dachbegrünungen werden ebenso wie Nebenanlagen (z.B. Sauna), Garagen und Carports von den vorstehenden Bestimmungen zur Farbgebung und Dachneigung nicht erfasst.

2.2 Gestaltung von Einfriedungen

2.2.1 Zur äußeren Abgrenzung des Vorhabengrundstückes sind ausschließlich offene Einfriedungen, wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune, Streekmetall oder Laubstrauchhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m über dem bestehenden Geländeebene zulässig. Einfriedungen innerhalb des Vorhabengrundstückes sind ebenso wie Mauersockel mit Ausnahme von Stützmauern unzulässig. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzelementen oder -streifen gelten als geschlossene Einfriedungen und sind daher unzulässig.

2.3 Werbeanlagen

2.3.1 Werbeanlagen auf Dachflächen, Werbeanlagen in Form von Plakaten oder Schildern, bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nicht überschreiten.

2.4 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNOV)

2.4.1 Die Sondernutzung 'Hotel' mit der Nr. 1 dient ausschließlich der Erweiterung eines bestehenden Betriebsunternehmens. Zulässig sind folgende des Betriebsunternehmens, Schank- und Speisewirtschaften, Seminar- und Tagungsräume, Anlagen für die Verwaltung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und zum Empfang der Gäste sowie Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie die mit diesem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Stellplätze und Garagen.

2.5 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNOV)

2.5.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einschrieb in der Plankarte festgesetzt.

2.6 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNOV)

2.6.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Einschrieb in der Plankarte in Metern über Normalhöhennull (DHN2016) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

2.7 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNOV)

2.7.1 Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Sondergebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Die Summe aller zulässigen Grundflächen beträgt 3850 qm.

2.8 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNOV) sowie Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauNOV i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNOV)

2.8.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Privat-Stellplätze und Garagen sind ausschließlich in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNOV, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen, sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.9.1 Im Bereich der Privaten Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage sind bauliche Anlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung entsprechen zur üblichen Ausstattung gehören.

2.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.10.1 Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. bewegliche Pflaster, Schottersteinen, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.

2.11 Vermeidungsmaßnahmen (Feldsperrung)

2.11.1 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächegestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlags- oder Schmutzwasser bleiben hiervon unberührt.

2.12 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Feldsperrung)

2.12.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Feldsperrung sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Nischenbrüter; Schwelger Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

2.13 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.13.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

2.14 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.14.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.15 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.15.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.16 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.16.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.17 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.17.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.18 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.18.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.19 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.19.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.20 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.20.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.21 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.21.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.22 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.22.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.23 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.23.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.24 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.24.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.25 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.25.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.26 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.26.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.27 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.27.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.28 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.28.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.29 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.29.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.30 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.30.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.31 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.31.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.32 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.32.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.33 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.33.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.34 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.34.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.35 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.35.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.36 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.36.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.37 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.37.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.38 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.38.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.39 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.39.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.40 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.40.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.41 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.41.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.42 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.42.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.43 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.43.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.44 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.44.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.45 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.45.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.46 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.46.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.47 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.47.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.48 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauschwalbe)

2.48.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Rauschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Fassaden sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

2.49 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammköllchen)

2.49.1 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortflanzungsstätte der Kammköllchen sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Haselbüchel Nistkasten für Sperrlinge (3-fach) oder 1x Schwelger Sperrlingsnestkasten 199 (2-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anz